



Bericht zur guten Unternehmensführung in Bundesunternehmungen

nach Public Corporate Governance Kodex des Bundes

2009

Ansprechpartner:

**Deutsches BiomasseForschungsZentrum
gemeinnützige GmbH**
Torgauer Straße 116
04347 Leipzig

Tel.: +49-341-2434-112
Fax: +49-341-2434-133
E-Mail: info@dbfz.de
Internet: www.dbfz.de

Daniel Mayer

Dipl.-Kfm. (FH), LL.M.

in der Funktion als administrativer Geschäftsführer

Tel.: +49-341-2434-112
E-Mail: info@dbfz.de

Erstelldatum:

04.06.2010

Inhalt

Inhalt	II
1 Berichtsgrundlage	3
2 Anteilseigner	4
3 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Forschungsbeirat	5
4 Geschäftsführung	6
5 Aufsichtsrat.....	7
6 Transparenz und Prüfung.....	7
7 Berichtsvermerk.....	7

1 **Berichtsgrundlage**

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern der Bund mehrheitlich an ihnen beteiligt ist.

Das Deutsche BiomasseForschungsZentrum gemeinnützige GmbH (DBFZ) ist eine solche juristische Person, deren einziger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland ist, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es erfüllt somit die Voraussetzungen für die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex unmittelbar. Zu den Zielsetzungen und Tätigkeiten des DBFZ wird auf den veröffentlichten Jahresbericht 2009 verwiesen.

Das DBFZ wurde am 28.02.2008 gegründet, so dass sich der vorliegende Bericht auf das erste ordentliche Geschäftsjahr bezieht.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde durch Beschluss im Kabinett am 01.07.2009 verabschiedet und ist zur Anwendung zu bringen.

Das DBFZ erfüllt seine Verpflichtungen zur Anwendung mit dem vorliegenden Bericht, der öffentlich zugänglich über die Unternehmenshomepage einsehbar ist. Mit diesem Bericht erklärt das DBFZ zusammenfassend, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex für das Berichtsjahr 2009 entsprochen wurde. Einzelne Anpassungen an die betrieblichen Notwendigkeiten werden im Bericht erläutert.

2 Anteilseigner

Der Bund nimmt als Gesellschafter seine Rechte in Gesellschafterversammlungen wahr. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, zusätzlich auf Verlangen der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates, und beschließt über die gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestände.

Die Geschäftsführung legt den geprüften Jahresabschluss innerhalb der ersten fünf Monate des laufenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vor. Dieser nimmt den Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und empfiehlt an den Gesellschafter die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung.

Dem Gesellschafter obliegen ausschließlich Rechte zur Bestellung oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Die Entlastung der Geschäftsführung wird nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat durch den Gesellschafter beschlossen.

Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Gesellschafter jährlich einzeln, die Beauftragung wird durch die Geschäftsführung vorgenommen. Der Wirtschaftsprüfer wird zur Gewährleistung einer unabhängigen Prüfung spätestens nach fünf Jahren gewechselt.

Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der Gesellschafter hat zur Gründung des Unternehmens die Errichtung eines Aufsichts- und eines Forschungsbeirates beschlossen.

3 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Forschungsbeirat

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.

Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Als Organ der Gesellschaft nimmt der Aufsichtsrat umfangreiche Überwachungsaufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag wahr. Neben Informationsrechten nach § 90 AktG obliegen dem Aufsichtsrat umfangreiche Zustimmungsvorbehalte zu wesentlichen Geschäften und Befugnisse zur Steuerung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Forschungsbeirates und genehmigt dessen Geschäftsordnung.

Der Forschungsbeirat tagt einmal jährlich und berät die Gesellschaft zur mittel- und langfristigen Forschungsplanung. Er besteht aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern, die als Vertreter der Wissenschaft ein besonderes Interesse an der Forschung im Bereich der energetischen Biomassenutzung haben und entsprechende Fachkompetenz einbringen können.

Das DBFZ stimmt zustimmungsbedürftige Geschäfte mit dem Aufsichtsrat zeitnah ab. In 2009 wurden insbesondere die Beschaffung der Investitionen und der IT mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die gegenseitige Information und Abstimmung verlief in 2009 zügig und im Einklang mit dem Public Kodex. Die Geschäftsführung beriet alle Vorgänge von besonderer Bedeutung mit dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat tagte 2009 dreimal ordentlich. Der Forschungsbeirat tagte ordnungsgemäß einmal gegen Ende des Jahres und beriet über die Forschungstätigkeit und -ausrichtung des DBFZ.

4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des DBFZ besteht aus zwei Geschäftsführern, die gemeinschaftlich tätig sind. Der Umfang der Tätigkeit und Verantwortung werden vom Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsführeranweisung, letztere verabschiedet durch den Aufsichtsrat, bestimmt. Für beide Geschäftsführer bestehen interne Vertretungsregelungen. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte sind nicht bestellt.

Demnach sind für den wissenschaftlichen und administrativen Geschäftsführer getrennte Verantwortlichkeiten festgelegt. Beide erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Zudem gelten verschiedene Nebenbestimmungen über den Zuwendungsgeber, z.B. zur Korruptionsbekämpfung und zu investiven Tätigkeiten. Die Geschäftsführer werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bestellt. Die Regelaltersgrenze entspricht dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Die Geschäftsführeranweisung definiert die internen Zuständigkeiten der Geschäftsführung und legt Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat fest. Weiterhin sind die Willensbildung in der Geschäftsleitung und zustimmungsbedürftige Geschäfte geregelt. Sie unterliegt der regelmäßigen Anpassung an die Gegebenheiten des sich im Aufbau befindlichen DBFZ.

Die Geschäftsführung ist derzeit eingestuft als Arbeitnehmerbrutto B3 (wissenschaftlicher Geschäftsführer) bzw. E15 (administrativer Geschäftsführer). Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes, Zulagen sind zustimmungspflichtig durch das Bundesministerium der Finanzen.

Die Prüfung der Angemessenheit der Gehälter obliegt dem Aufsichtsrat, der ggf. in Form einer Empfehlung an den Gesellschafter berichtet.

Die Geschäftsführer nehmen keine Nebentätigkeiten im Wettbewerbsfeld des DBFZ wahr.

5 Aufsichtsrat

Die Aufgabe des Aufsichtsrats liegt in der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob und wie sich das DBFZ im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Der Aufsichtsrat hat mit seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich im Berichtsjahr aus jeweils einem Vertreter des BMELV, des BMU, des BMBF, des BMVBS und des SMUL zusammen. Von diesen fünf Mitgliedern ist der Vertreter des BMELV Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt. Reisekosten werden vom DBFZ übernommen.

Der Aufsichtsrat tagt gemäß Satzung mindestens zweimal jährlich, wobei die erste ordentliche Sitzung auch die Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres beinhaltet. Die erste ordentliche Sitzung des Kalenderjahres findet daher in der Regel im Juni statt, nachdem die Geschäftsführung den Jahresabschluss gemäß Satzung bis zum 31. Mai in geprüfter Form vorlegt.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Niederschriften angefertigt, von denen jedem Aufsichtsratsmitglied und dem DBFZ eine Abschrift ausgehändigt werden.

6 Transparenz und Prüfung

Das DBFZ unterliegt als GmbH dem privaten Recht. Der Jahresabschluss besteht in 2009 als mittelgroßes Unternehmen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht. Der Jahresabschluss wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Gegenstand des Prüfungsauftrages ist neben der Feststellung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses auch die Einhaltung des § 53 HGrG und die entsprechende Beantwortung des Fragenkatalogs des Berufsstandes. Die Prüfungsberichte werden dem BMELV als zuständigem Ressort, dem BRH und den maßgeblichen Projektträgern zur Verfügung gestellt. Der Jahresabschluss wird auf der Homepage gemäß Public Kodex veröffentlicht.

Das DBFZ fertigt jährlich einen Jahresbericht an, der eine Übersicht über die Forschungstätigkeit im Berichtsjahr gibt. In diesem Bericht werden außerdem u. a. alle Vorträge, Veröffentlichungen oder Konferenzbeiträge gelistet. Der Bericht ist auf der Homepage öffentlich zugänglich.

7 Berichtsvermerk

Zusammenfassend stellt die Geschäftsführung des DBFZ fest, dass im Berichtsjahr dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30.06.2009 entsprochen wurde.